

26. Okt. 1956 2

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Sammlung: nein
Für die Fachpresse: ja

Gesetz: § 43 BetrVG

Leitsätze:

Der Begriff des zwingenden Erfordernisses einer anderen Regelung im Sinne des § 43 BetrVG bezieht sich auf die technische Seite des Betriebes. Eine technische Unmöglichkeit, die Betriebsversammlung während der Arbeitszeit abzuhalten, besteht dann, wenn diese während der Arbeitszeit abgehaltene Betriebsversammlung zur Stilllegung eines Betriebes für einen ganzen Tag führt.

Aktenzeichen: 1 ABR 26/54

Beschluß des BAG vom 26. Oktober 1956

LAG Düsseldorf



1. ABR 26/54
3 BV Ta 7/53
(Düsseldorf)

B e s c h l u ß

In Sachen

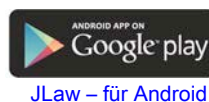
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 26. Oktober 1956 durch die Bundesrichter Dr. König, Dr. Berger und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Dr. Doertenbach beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. Juni 1954 - 3 BV Ta 7/53 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e

Die Antragstellerin ist Unternehmerin von Bergbaubetrieben. Sie betreibt insbesondere die Zeche G. und C. Die Zeche G. ist mit der Waggongestellung und der Abfahrt der Kohlenförderung u.ä. zu ihrem einen Teil an die Zeche C. und zu ihrem anderen Teil an die Zeche ver. Pörtingsiepen angeschlossen. Dennoch wird die Zeche G. als selbständiger Betrieb mit einem eigenen Betriebsrat geführt.

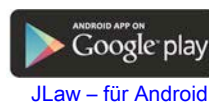
Zwischen der Antragstellerin und ihrem Betriebsrat als Antragsgegner besteht Streit über die Abhaltung der vierteljährlichen Betriebsversammlungen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 BetrVG). Während auf der Zeche C. der Betriebsrat diese Betriebsversammlungen entsprechend der Vorschrift des § 43 Abs. 1 Satz 1 BetrVG in der Arbeitszeit stattfinden lassen will, beruft sich die Antragstellerin darauf, daß die Eigenart des Betriebes eine andere Regelung zwingend erfordere (a.a.O. Satz 1 Halbsatz 2). Hierzu hat die Antragstellerin ausgeführt, daß nach Lage der betrieblichen Einrichtung und des Betriebsablaufs auf der Zeche C., insbesondere durch die technische "Verzahnung" mit der Zeche G. die Betriebsversammlung bei C. nur außerhalb der Arbeitszeit stattfinden könne. Die Antragstellerin hat demzufolge beantragt, festzustellen, daß die im Betriebsverfassungsgesetz vorgeschriebene Betriebsversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattzufinden habe.

Der Betriebsrat, vertreten durch die Industriegewerkschaft Bergbau, diese vertreten durch ihren Gewerkschaftssekretär, hat gebeten, den Antrag in erster Linie als unzulässig, in zweiter Linie als unbegründet zurückzuweisen. Der Betriebsrat bestreitet, daß ein rechtliches Feststellungsinteresse vorliege. Dieses könne nur von Person zu Person gegeben und müsse weiter an einen konkreten Einzelfall geknüpft sein. Es handele sich hier aber um eine nur gedachte Rechtsfrage aus dem Betriebsverfas-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sungsgesetz. In der Sache selbst ist der Betriebsrat der Auffassung, daß die Betriebsversammlung während der Arbeitszeit stattfinden könne. Wenn etwa ein größerer Produktionsausfall damit verbunden sei, so sei das nicht ausschlaggebend.

Das Arbeitsgericht Essen hat die Zulässigkeit des Antrages bejaht, ihn aber als sachlich unbegründet zurückgewiesen. Die Auffassung der Antragstellerin würde nach Ansicht des Arbeitsgerichts dazu führen, daß der Grundsatz des § 43 BetrVG, nämlich die regelmäßigen Betriebsversammlungen während der Arbeitszeit stattfinden zu lassen, für den ganzen Wirtschaftszweig des Bergbaues nicht anwendbar sei. Das würde dem Sinn des Betriebsverfassungsgesetzes widersprechen. Aus eigener Sachkunde hat das Arbeitsgericht angenommen, daß bei einer selbst 4-stündigen Dauer der Betriebsversammlung der Rhythmus des Bergbaubetriebes nicht wesentlich gestört werde und alle entstehenden Schwierigkeiten durch entsprechende Organisation überwunden werden könnten. Hiergegen wendet sich die Beschwerde der Antragstellerin mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die im ersten Rechtszuge erbetene Feststellung zu treffen. Sie beruft sich auf ein inzwischen vorgelegtes Rechtsgutachten von Professor D. sowie auf ein technisches Gutachten des Bergrats S. Der Antragsgegner hat um Zurückweisung der Beschwerde gebeten und seinerseits ein Rechtsgutachten von Professor Nipperdey und ein technisches Gutachten des Bergrats S. vorgelegt. Es ist ferner ein in anderer Sache erstattetes Gutachten des Oberbergamtsdirektors P. sowie ein Nachtragsgutachten des Bergrats Sc. Gegenstand der Beschwerdeverhandlung gewesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde der Antragstellerin den Beschluß des Arbeitsgerichts Essen dahin abgeändert, daß bei der Zeche C. die Betriebsversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfinden soll. Es hat die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Zur Begründung dieser Entscheidung hat das Landesarbeits-



- 4 -

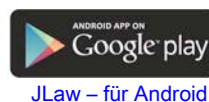
gericht, das eine gerichtliche Besichtigung des Betriebes der Zeche C durchgeführt und hierbei den Betriebsdirektor als Zeugen vorgenommen hat, ausgeführt: Der Antrag sei zulässig. Ein Feststellungsinteresse sei gegeben, auch sei die Vertretung des Betriebsrats durch den Gewerkschaftssekretär nicht zu beanstanden. In der Sache selbst stelle die Abhaltung der Betriebsversammlung außerhalb der Arbeitszeit eine besondere Ausnahme dar, bei der ein strenger Maßstab angewandt werden müsse. Im Gegensatz zur Auffassung des Arbeitsgerichts dürfe es nicht auf den Betriebszweig, sondern müsse es auf die besonderen Verhältnisse jeweils des in Rede stehenden Betriebes abgestellt werden. Die Entscheidung hänge überwiegend von den technischen Eigenheiten gerade des beteiligten Betriebes ab. Das Landesarbeitsgericht geht weiter von der Rechtsauffassung Nipperdeys aus, daß der Arbeitgeber alles versuchen müsse, um durch Umlegung der Schichten, durch andere Dispositionen, durch Hereinnahme unabhkömmlicher Arbeitnehmer in eine andere Schicht; eventuell auch eine Teilversammlung zu ermöglichen. Erst wenn der Arbeitgeber restlos alle Versuche erschöpft habe, könne die Ausnahme bejaht werden. Im vorliegenden Falle könne es im einzelnen zweifelhaft sein, ob der Betrieb C allein eine Verlegung der Arbeitszeiten und damit auch eine Abhaltung der Betriebsversammlungen unmöglich mache, denn es bestehe hier die Besonderheit, daß der Betrieb C mit der Zeche G "verzahnt" sei. Es komme nicht allein auf den Abbau und die Förderung bei C an, sondern auch auf die Vaggongestellung und den Landabsatz von G, der zu einem wesentlichen Teil über die Anlagen von C gehe. Nach Auffassung der Kammer, die mit beiden Beisitzern sachverständig besetzt gewesen sei und einen Augenschein an Ort und Stelle vorgenommen habe, sei die Verzahnung so erheblich, daß die technischen Besonderheiten des Betriebes die Abhaltung der Betriebsversammlung während der Arbeitszeit, sei es als Teilversammlung, sei es als eine gemeinsame Versammlung, unmöglich machten. Die Betriebsversammlung innerhalb der Arbeitszeit würde in ihrer Auswirkung zur Stillegung von drei Schichten führen müssen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

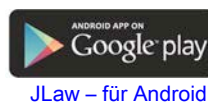
[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

d.h. in ihrer Auswirkung einem Feiertag oder einem Sonntag gleichkommen. Eine während der Arbeitszeit stattfindende Betriebsversammlung aber mit der Auswirkung eines Sonn- oder Feiertages, d.h. einer Stilllegung für einen ganzen Tag, sei nach Auffassung der Kammer ein Fall, der eine andere Regelung zwingend erfordere. Wegen der ausgesprochenen Zulassung der Rechtsbeschwerde führt der Beschwerderichter noch aus, daß zwar im Ergebnis die Entscheidung nicht eine Frage der rechtlichen Auswirkung, sondern der tatsächlichen Feststellung und des Beweisergebnisses zur Frage der technischen Eigenart des Betriebes sei, daß es sich aber immerhin um einen typischen Tatbestand handle, der auch anderweitig in ähnlicher Weise vorkommen könne.

Gegen diesen Beschluß des Landesarbeitsgerichts wendet sich die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats mit dem Antrage, festzustellen, daß die im Betriebsverfassungsgesetz vorgeschriebene Betriebsversammlung innerhalb der Arbeitszeit stattzufinden habe. Die Rechtsbeschwerde rügt aber vor allem, daß das Landesarbeitsgericht die Verhältnisse des hier interessierenden Betriebes weder genügend eingehend untersucht noch richtig gewürdigt habe. Was es im einzelnen für entscheidend halte, bleibe unklar. Wegen der vermeintlichen Verzahnung mit der Zeche G: habe der Betriebsrat wiederholt darauf hingewiesen, daß diese Schwierigkeit nicht auftrete, wenn auch bei G: jeweils zur gleichen Zeit wie auf der Zeche G: die vorgeschriebene Betriebsversammlung abgehalten werde.

Die Antragstellerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

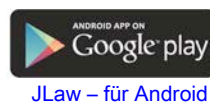
I. Daß der Gewerkschaftssekretär den Betriebsrat in der Beschwerdeinstanz vertreten konnte, hat das Landesarbeitsgericht



überzeugend und in Übereinstimmung mit der inzwischen ergangenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG in AP Nr. 7 zu § 11) zutreffend ausgeführt.

Auch das Feststellungsinteresse haben beide Vorderrichter mit Recht als gegeben angesehen. Nach § 2 Abs. 4 lit. i) ArbGG sind die Arbeitsgerichte im Beschlußverfahren u.a. zuständig für die Entscheidung über die Geschäftsführung und Tätigkeit des Betriebsrats. Um eine solche Frage handelt es sich hier, denn der Betriebsrat war nach seiner eigenen Einlassung entschlossen, die Betriebsversammlung in die Zeit unmittelbar nach der ersten und anschließend in die zweite Schicht zu legen. Es ist nicht nötig, daß der Betriebsrat diesen Beschluß bereits formell gefaßt und durch Ankündigung eingeleitet hat - in diesem Falle könnte die Antragstellerin direkt einen Antrag auf Unterlassung stellen -, es genügt, wenn der Antrag einer vorbeugenden Unterlassung dient. Ob er mit diesem Ziel in die Form eines Feststellungsantrages oder eines wörtlichen vorbeugenden Unterlassungsantrages gekleidet ist, spielt keine entscheidende Rolle. Daraus, daß es sich in Wahrheit um einen vorbeugenden Unterlassungsantrag handelt, ergibt sich aber, daß sachlich keine abstrakte Rechtsfrage - wie der Betriebsrat meint - zur Entscheidung steht und auch nicht etwa eine reine Regelungsstreitigkeit vorliegt, sondern daß es sich um den konkret zu erwartenden Fall handelt, daß der Betriebsrat die vorgeschriebene Betriebsversammlung demnächst in die Schichtzeit legen werde und sich hierzu für berechtigt hält. Wenn man den Antrag in dieser Weise auffaßt, ist auch das Feststellungsinteresse ohne weiteres gegeben. Gegen die Zulässigkeit des Antrages sind daher irgendwelche Bedenken nicht zu erheben.

Nach dem Beschluß des Großen Senats vom 6. Juni 1956 - AP Nr. 16 zu § 69 ArbGG - kann die Zulassung der Rechtsbeschwerde grundsätzlich nicht nachgeprüft werden. Das gilt auch dann, wenn die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts über die Zulassung erkennen lassen, daß es selbst Zweifel gehabt hat,



ob eine Zulassung der Rechtsbeschwerde am Platze war. Der im Beschluß des Großen Senats offen gelassene Fall einer offenbar gesetzwidrigen Zulassung liegt nicht vor.

Hinsichtlich der vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen hat die Rechtsbeschwerde eine echte Verfahrensrüge etwa dahingehend, daß angebotene Beweise trotz Erheblichkeit nicht erhoben seien oder daß gegen § 139 ZPO verstoßen sei, nicht angebracht. Sie rügt nur allgemein, daß das Gericht, das übrigens sachverständig besetzt war und zur Aufklärung des Sachverhalts eine Augenscheinseinnahme vorgenommen und weiter zur Würdigung des Beweisergebnisses umfangreiche Gutachten herangezogen hat, die Beweiswürdigung nicht zutreffend und erschöpfend vorgenommen habe.

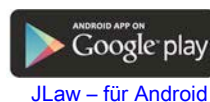
II. In der Sache selbst kann ein Rechtsirrtum des Landesarbeitsgerichts nicht festgestellt werden. Zunächst hat es zutreffend gegen das Arbeitsgericht ausgeführt, daß es nicht generell auf den Betriebszweig, sondern nur speziell auf die Lage des jeweils infrage kommenden besonderen Betriebes ankommen könne. Das ergibt sich aus Wortlaut und Sinn des Gesetzes. Aus dem Wortlaut, weil von "der" Eigenart "des" Betriebes gesprochen wird und aus dem Sinn, weil es sich um eine eng begrenzte und auf das engste jeweils zu begrenzende Ausnahme handelt. Endlich ist der Berufungsrichter auch davon ausgegangen, daß der Begriff des "zwingenden" Erfordernisses sich auf die technische Seite des Betriebes zu beziehen habe. Auf die Frage, ob auch ein besonders hoher Produktionsausfall, eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit, der technischen Unmöglichkeit gleichzusetzen sei, brauchte das Landesarbeitsgericht nicht einzugehen, weil es die technische Unmöglichkeit nach seinen Feststellungen für gegeben ansieht.

Die dazu vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen sind ohne Verstoß gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze geeignet, den Begriff der technischen Unmöglichkeit zu erfül-



len, auch ist dieser Begriff nicht verkannt. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, im einzelnen sich selbst ein Bild der sachlichen Umstände machen zu wollen. Die Frage darf nur dahin gestellt werden, ob es möglich ist, daß die Verzahnung der Zeche C. mit G. den Grund dafür abgeben kann, daß die Auswirkungen einer Betriebsversammlung oder Teilversammlung während der Schicht zur Stilllegung für drei Schichten führen. Dazu, ob das tatsächlich der Fall ist oder nicht, hat das Revisionsgericht, dem nur Rechtsfragen zur Entscheidung unterbreitet werden können, nicht Stellung zu nehmen. Wird die Frage aber dahin gestellt, ob die Verzahnung der Zeche C. mit G. ein Grund dafür abgeben kann, daß die Betriebsversammlung während der Schicht zur Stilllegung für den ganzen Tag führt, so ist diese Frage ohne weiteres zu bejahen. Das ergibt sich schon daraus, daß das Landesarbeitsgericht bei seiner Feststellung zum mindesten teilweise in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Bergrats Sc. steht. Geht man hiervon aus, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die vom Landesarbeitsgericht getroffene Feststellung geeignet ist, den Begriff der technischen Unmöglichkeit zu erfüllen. Dem Landesarbeitsgericht ist zuzugeben, daß die Abhaltung einer Betriebsversammlung innerhalb einer Schicht zu einer Stilllegung für einen ganzen Tag nicht führen darf. Ist das der Fall, so handelt es sich nicht mehr um eine wirtschaftliche, sondern um eine technische Unmöglichkeit, die Betriebsversammlung während der Arbeitszeit stattfinden zu lassen.

Es kann allerdings zweifelhaft sein, ob man den Gründen des landesarbeitsgerichtlichen Beschlusses eine Feststellung dahingehend entnehmen kann, daß die Betriebsversammlung innerhalb der Schichtzeit zur Stilllegung auch der Zeche C. wegen der Verzahnung mit G. führt. Selbst, wenn man die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts dahin versteht, daß die Auswirkung der Betriebsversammlung während der Schicht bei C. zu einer Stilllegung von drei Schichten nur bei G. führt - und diese Feststellungen enthalten



die Gründe des Landesarbeitsgerichts in ihrem Zusammenhang zweifelsfrei -, kann das Ergebnis kein anderes sein. Denn ob die Auswirkungen einer Betriebsversammlung während der Schicht zur Stilllegung des ganzen Betriebes oder einer ganz wesentlichen Betriebsabteilung oder eines anderen Betriebes für einen ganzen Tag führen, macht für den Begriff der technischen Unmöglichkeit keinen Unterschied. Daher kann es auch nicht entscheidend sein, daß G als selbständiger Betrieb geführt wird. Auch wenn eine Betriebsversammlung innerhalb der Arbeitszeit eines Betriebes wegen technischer Verzahnung dieses Betriebes mit einem anderen Betriebe zur Stilllegung von drei Schichten in dem anderen Betrieb führt, muß die zwingende technische Unmöglichkeit bejaht werden. Die insoweit etwa beschränkt getroffene Feststellung des Landesarbeitsgerichts würde daher die Entscheidung ebenfalls tragen.

Nun ist es nicht notwendig, daß der Tatrichter sich bei einem umfangreichen Sachverhalt mit jedem einzelnen Tatbestand in den Gründen seiner Entscheidung besonders auseinandersetzt und lückenlos auf alles Vorbringen des unterlegenen Teiles eingeht. Insbesondere kann in einem solchen Fall nicht unterstellt werden, daß er den nicht ausdrücklich behandelten einzelnen Umstand übersehen habe. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß er diesen Umstand für unbeachtlich und die daraus sich ergebenden Folgerungen für nicht zutreffend gehalten hat, sofern sich nicht aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, daß er den Umstand wirklich übersehen hat. Das ist hier aber nicht der Fall. Die Kammer war sachverständig besetzt, hat selbst einen Augenschein eingenommen und sich mit allen Umständen, die die Verzahnung von C mit G betreffen, vertraut gemacht. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß der Hinweis des Betriebsrats auf gleichzeitige Abhaltung von Betriebsversammlungen bei C und G dem Gericht von vornherein als nicht gangbar erschien. Die Rechtsbeschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Dr. König

Dr. Berger

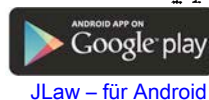
Dr. Poelmann

Dr. Doertenbach

Knepper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 26/54

Berichtigungsbeschuß

In Sachen

wird die Entscheidungsformel des Beschlusses des Ersten Senats vom 26. Oktober 1956 gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es statt Rechtsbeschwerde des "Antragstellers" richtig heißen muß Rechtsbeschwerde des "Antragsgegners".

Kassel, den 17. Januar 1957

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts

gez. Dr. König

Dr. Berger

Dr. Poelmann

Dr. Doertenbach

Knepper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

